**Verbindlichkeitserklärung hinsichtlich der im Rahmen der Gigabitförderung 2.0 des
Bundes im Lückenschluss-Programm[[1]](#footnote-1) gemeldeten Ausbauplanung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Bezeichnung der Gebietskörperschaft, Bundesland** |   |
| **Adresse Gebietskörperschaft (Straße, Hausnummer und PLZ)** |   |
| **Name bzw. Firma des Telekommunikationsunternehmens, Bundesland** |   |
| **Adresse Telekommunikationsunternehmen (Straße, Hausnummer und PLZ)** |   |
| **Vertretungsberechtigt und oder Kontaktperson des Telekommunikationsunternehmens bei Rückfragen/Nachforderungen** | **Name:**   |
| **Tel:**   |
| **E-Mail:**   |

**Präambel**

Die Bezeichnung der Gebietskörperschaft schließt nachfolgende Vereinbarung zur Vorbereitung eines geförderten Netzausbaus gemäß der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (im Folgenden: **Gigabit-Rahmenregelung**) und der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 30.04.2024 (im Folgenden: **Gigabit-Richtlinie 2.0**).

Firma des Telekommunikationsunternehmens

**(im Folgenden „TKU“)**

**vertreten durch** Name und Funktionsbezeichnung

erklärt gegenüber

NameGebietskörperschaft

**(nachfolgend „die Gebietskörperschaft“)**

das Folgende:

1. **Gegenstand der Erklärung und Verpflichtung**
	1. Diese Erklärung betrifft die eigenwirtschaftliche Errichtung und den Betrieb eines Breitbandnetzes (mindestens homes passed) in einem Hauptgebiet im Sinne von Nr. 9.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0, das für jeden Anschluss in dem in **Anlage 1** dargestellten Ausbaugebiet Bandbreiten von mindestens einem Gigabit/s zu Spitzenlastzeitbedingungen zur Verfügung stellen kann.
	2. Das TKU sichert verbindlich zu, das Netz innerhalb der nachfolgend erklärten Fristen eigenwirtschaftlich und ohne Gegenleistung der Gebietskörperschaft zu errichten und in Betrieb zu nehmen.
	3. Das TKU erkennt an, dass die Erfüllung der in Nr. 1.2 verankerten Pflicht eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die Gebietskörperschaft für verbleibende Lückenschluss-Gebiete im Sinne von Nr. 9.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0 einen Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde des Bundes stellen zu können. Nur der vom TKU zugesagte sowie der vom Bund geförderte Ausbau der Lückenschluss-Gebiete erreichen gemeinsam die angestrebte gigabitfähige Vollerschließung des Zielgebiets. Das TKU ist sich dieser Verantwortung bewusst.
2. **Fristen und zu erreichende Meilensteine**
	1. Der Ausbau des Netzes im Sinne von Nr. 1 begann am/beginnt bis zum spätestens nach xx Monaten nach Abgabe dieser Erklärung.
	2. Das TKU legt der Gebietskörperschaft innerhalb
* von *zwei Monaten* nach Abgabe dieser Erklärung Unterlagen vor, aus denen die Meilensteine des geplanten Ausbaus (einschließlich adressscharfer Festlegung des Gebiets, verwendete Ausbautechnik, Fertigstellung des Ausbaus und vollständige Inbetriebnahme) hervorgehen;
* von *sechs Monaten* nach Abgabe dieser Erklärung einen Bericht vor, aus dem sich der gesamte Projektfortschritt sowie der Nachweis ergibt, dass die Investitionen angelaufen sind.
	1. Die in Nr. 2.2 bezeichneten Fristen verlängern sich, falls eine Behinderung beim Ausbau des Netzes eintritt und diese verursacht ist durch
* einen Umstand aus dem Risikobereich der Gebietskörperschaft bzw. der öffentlichen Hand
* Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des TKUs oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb; oder
* höhere Gewalt oder andere für das TKU objektiv unabwendbare Ereignisse.
	1. Das TKU teilt der Gebietskörperschaft den Eintritt einer Behinderung sowie deren Wegfall unverzüglich mit, sobald es davon jeweils Kenntnis erlangt hat. Das TKU hat die Gründe für eine Fristverlängerung glaubhaft zu machen. Die Frist verlängert sich maximal um den Zeitraum der Behinderung. Die Gebietskörperschaft teilt dem TKU spätestens einen Monat nach Eingang der Behinderungsanzeige das jeweils neue Fristende mit.

**3. Fristsäumnis, Nichterfüllung der Ausbauverpflichtung durch das TKU**

Die Gebietskörperschaft kann vom TKU nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz der Aufwendungen verlangen, die sie im Vertrauen auf die Erklärung nach Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2.1 getätigt hat und die sie im Hinblick auf eine sodann erforderliche geförderte Erschließung des Hauptgebiets tätigen muss, falls das TKU eine Frist nach Nr. 2.2 versäumt.

**4. Wegfall der Ausbauverpflichtung**

Die Ausbauverpflichtung entfällt ganz für den Fall des Eintretens eines der nachfolgend genannten Umstände:

* Der geschuldete Ausbau des Netzes wird durch ein anderes TKU durchgeführt;
* die für den geschuldeten Netzausbau erforderlichen behördlichen Genehmigungen werden aus einem nicht von dem TKU zu vertretenden Grund nicht erteilt oder unter Bedingungen/Auflagen erteilt, bei deren vorheriger Kenntnis das TKU bei objektiver Wertung der Gesamtumstände diese Ausbauverpflichtung nicht übernommen hätte;
1. **Schlusserklärung**
	1. Sollten einzelne oder mehrere Teile dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Erklärung im Übrigen.
	2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung wird Sitz der Gebietskörperschaft als Gerichtsstand vereinbart.

Diese Erklärung wird in zwei Originalen ausgefertigt. Das TKU und die Gebietskörperschaft erhalten je eine Ausfertigung.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort/Datum  |  |  |  | Unterschrift eines im Außenverhältnis Vertretungsberechtigten des TKU[[2]](#footnote-2)  |
| Ort/Datum |  |  |  | Unterschrift eines Vertretungsberechtigten der Gebietskörperschaft |

**Anlage 1:** Darstellung des Ausbaugebietes

1. Auf Basis der Ergebnisse des durchgeführten Branchendialoges. [↑](#footnote-ref-1)
2. Mindestens Personen mit Prokura gem. §§ 48 ff. HGB oder (nachgewiesener) Handlungsvollmacht gem. §§ 54 ff. HGB. [↑](#footnote-ref-2)